

IV ZR 237/57

Verkündet
am 5. März 1958
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Monteurs Rudolf H [REDACTED] in W [REDACTED] - E [REDACTED],
T [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in K [REDACTED] -

g e g e n

den minderjährigen Hans K a [REDACTED], geboren am 4. Mai 1953,
z.Zt. im Kinderheim H i [REDACTED] über H i [REDACTED], vertreten
durch das Jugendamt der Hauptstadt Hannover

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in K [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 28. Februar 1958 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Dr.v.Werner, Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 8.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom
5. Juli 1957 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte ist am 4. Mai 1953 unehelich geboren. Er hat mit der Behauptung, seine Mutter habe während der gesetzlichen Empfängniszeit vom 6. Juli bis zum 4. November 1952 Geschlechtsverkehr mit dem Kläger gehabt, gegen diesen vor dem Amtsgericht in Wiesbaden Klage auf Zahlung von Unterhalt erhoben. Das Amtsgericht hat der Klage durch Versäumnisurteil vom 25. April 1956 stattgegeben. Einspruch ist gegen das Urteil, das dem Kläger am 5. Mai 1956 zugestellt wurde, nicht eingelegt worden. Im November 1956 hat der Beklagte die Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil betrieben. Unter dem 19. November 1956 hat er einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß gegen den Kläger erwirkt.

Mitte Dezember 1956 hat der Kläger die in dem vorliegenden Verfahren erhobene Klage bei Gericht eingereicht. Mit dieser hat er beantragt, festzustellen, daß der Beklagte nicht sein natürliches Kind sei, hilfsweise festzustellen, daß er nicht der natürliche Erzeuger des Beklagten sei.

Er hat vorgetragen: An dieser Feststellung habe er ein Interesse, weil sein Ansehen in der öffentlichen Meinung sowie bei den beteiligten Ämtern und Personen herabgesetzt werde, wenn er als der Vater eines unehelichen Kindes erscheine, und weil die Kindesmutter kriminell und asozial veranlagt sei und der Beklagte diese Anlagen geerbt haben könne; da er, der Kläger, verheiratet und Vater von sieben Kindern sei, müsse es ihm darauf ankommen, sich von kommenden Beeinträchtigungen freizuhalten.

- 3 -

Er habe in der Empfängniszeit keinen Geschlechtsverkehr mit der Kindesmutter gehabt; erst Mitte November 1952 sei es zu einem solchen Verkehr gekommen. Der Erzeuger des Beklagten sei wahrscheinlich ein später verstorbener Taxifahrer Peters aus Hannover. Die Kindesmutter sei während der Empfängniszeit der heimlichen Prostitution nachgegangen.

Das in dem Unterhaltsprozeß ergangene Versäumnisurteil sei bei der Zustellung seiner Ehefrau ausgehändigt worden, und er habe davon erst nach dem Ablauf der Einspruchsfrist erfahren.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er hat behauptet, der Kläger erstrebe nur die Beseitigung des ihm zur Zahlung verpflichtenden Unterhaltsurteils. In einer vor dem Jugendamt in Wiesbaden am 25. Juli 1955 abgegebenen Erklärung habe der Kläger eingeräumt, daß der Geschlechtsverkehr zwischen ihm und der Mutter des Beklagten in der zweiten Hälfte des Jahres 1952 stattgefunden haben könne, und sich nur auf Mehrverkehr der Kindesmutter berufen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

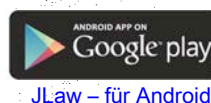
Mit der Revision, die von dem Berufungsgericht zugelassen worden ist, will der Kläger erreichen, daß die Urteile des Oberlandesgerichts und Landgerichts aufgehoben werden und der Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen wird.

Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

1. Der Rechtsstreit, der die Feststellung des Nichtbestehens der unehelichen Vaterschaft betrifft, ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats im Statusverfahren durchzuführen (BGHZ 5, 385, 396 ff, LM ZPO § 640 Nr. 14).

2. Das Berufungsgericht hat das in § 256 ZPO vorausgesetzte rechtliche Interesse des Klägers an der von ihm begehrten Feststellung verneint und deshalb die Klage abgewiesen. Die dagegen von der Revision erhobenen Einwendungen sind nicht begründet.

a) Mit den von der Revision angeführten, in einem Urteil des Oberlandesgerichts in Stuttgart (NJW 1956, 1442) erhobenen Einwänden dagegen, daß der die negative Abstammungsklage erhebende angebliche Erzeuger sein Feststellungsinteresse besonders darlegen und beweisen müsse, während dem die positive Abstammungsklage erhebenden Kind dieses Interesse ohne weiteres zuzubilligen sei, hat der Senat sich bereits in einem früher ergangenen Urteil eingehend auseinandergesetzt (LM BGB § 1717 Nr. 7). Diese Entscheidung betrifft die Revision gegen ein anderes Urteil des Oberlandesgerichts in Stuttgart, in dem zu der Frage des rechtlichen Interesses bereits dieselben Ausführungen wie in dem von der Revision genannten Urteil enthalten waren. Der hier erkennende Senat geht mit dem Oberlandesgericht in Stuttgart darin einig, daß die Verbindung mit den Nachfahren ebenso wie diejenige mit den Vorfahren ein elementarer, nicht nur biologischer, sondern auch sittlicher Tatbestand ist, und es ist gewiß nicht in Zweifel zu ziehen, daß es bei der positiven und negativen Abstammungsklage um dasselbe von zwei verschiedenen Seiten aus betrachtete Rechtsverhältnis geht. Es ist aber an der in dem letztgenannten

Urteil des Senats und vorher schon oft von ihm niedergelegten Auffassung festzuhalten, daß die Abstammung für das Kind von schlechthin zentraler Bedeutung ist und dies auch in der Rechtsordnung beachtet werden muß, während die Vaterschaft für den angeblichen Erzeuger, wie die Erfahrung lehrt, im allgemeinen diese Bedeutung nicht hat; seine in Wirklichkeit zumeist auf die Erlangung rein materieller Vorteile gerichteten Interessen rechtfertigen es nicht, ihm die negative Vaterschaftsklage zur Verfügung zu stellen, wenn er das mit ihr verfolgte Ziel einer Beseitigung seiner Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt nicht zu erreichen vermag.

b) Dabei ist daran festzuhalten, daß ein rechtskräftiges Unterhaltsurteil nicht auf Grund eines später ergangenen dazu in Widerspruch stehenden Statusurteils seine Wirkung verlieren oder aufgehoben werden kann (Urteile des Senats BGHZ 5, 385, 401, LM ZPO § 256 Nr. 11, § 640 Nr. 4, 6; NJW 1956, 668). Weitergehende Möglichkeiten der Beweiserhebung im Statusprozeß begründen das Feststellungsinteresse des Klägers, wenn es ihm um die Klärung der Unterhaltsfrage geht, jedenfalls nicht in den Fällen, in denen ein rechtskräftiges Unterhaltsurteil vorliegt.

c) Im Ergebnis nicht zu beanstanden sind auch die in dem angefochtenen Urteil enthaltenen Ausführungen darüber, daß der Kläger nach der ganzen Sachlage, wie sie sich im Zeitpunkt der letzten vor dem Berufungsgericht stattfindenden mündlichen Verhandlung dargestellt hat, nicht von dem Jugendamt als dem gesetzlichen Vertreter des Beklagten erwarten konnte, es werde von dem Vollstreckungstitel keinen Gebrauch machen, falls das Statusurteil zugunsten des Klägers ergehen würde. Nach einer im Abstammungsprozeß erfolgten Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft des Klägers hätte das Jugendamt zwar nicht mehr glauben

können, daß das Versäumnisurteil der wirklichen Rechtslage entspreche, und es hätte dann auch annehmen müssen, von der Kindesmutter bewußt falsch unterrichtet worden zu sein, falls diese etwa angegeben hatte, sie habe in der Empfängniszeit nur mit dem Kläger geschlechtlich verkehrt; insofern enthalten die Ausführungen des angefochtenen Urteils gewisse Unstimmigkeiten. Das Berufungsgericht hat aber zutreffend eine Reihe von Umständen hervorgehoben, die dafür sprechen, daß das Jugendamt auch im Falle eines Obsiegens des Klägers im Statusprozeß von dem Vollstreckungstitel, den der Beklagte in dem Unterhaltsprozeß erlangt hatte, weiter würde Gebrauch machen können. Es würde auch dann angesichts des ganzen Verhaltens des Klägers dessen Behauptung in Zweifel ziehen können, daß er nicht schon in der gesetzlichen Empfängniszeit mit der Kindesmutter Geschlechtsverkehr gehabt habe, und es würde weiterhin von seiner Sicht der Dinge aus in Rechnung stellen können, daß der Kläger es erst durch erhebliche eigene Nachlässigkeit zu dem Versäumnisurteil habe kommen lassen. Es ist nicht ersichtlich, daß unter solchen Umständen Veranlassung für das Jugendamt bestehen sollte, entgegen den Interessen des von ihm vertretenen Kindes von einer Verwertung des erlangten Titels abzusehen (vgl. Urteil des Senats NJW 1956, 668, 669). Auch eine derartige Erwartung würde deshalb hier das Feststellungsinteresse nicht begründen.

d) Das Interesse, in der Öffentlichkeit oder bei den Angehörigen nicht als der Vater eines unehelichen Kindes zu erscheinen, hat das Berufungsgericht nicht als schutzwürdig und rechtlich beachtlich bezeichnet. Es hat sich damit in Gegensatz zu der Auffassung des Oberlandesgerichts in Schleswig (NJW 1955, 591) gestellt, die von Boehmer (NJW 1955, 575, 577) und Schwab (NJW 1956, 988) gebilligt worden ist. Auch eine Begründung des Feststellungsinteresses mit

der Behauptung, die Mutter des Beklagten sei sozial minderwertig und es liege dem Kläger deshalb daran, daß seine Nichtvaterschaft zu dem möglicherweise erblich belasteten Beklagten festgestellt werde, hält das Berufungsgericht nicht für berücksichtigungswert. Es kann dahinstehen, ob dem in dieser Allgemeinheit zuzustimmen wäre. Denn das Berufungsgericht hat dargelegt, daß hier der alleinige Beweggrund für die Erhebung der Feststellungsklage der Wunsch des Klägers ist, von seiner Unterhaltspflicht loszukommen. Wie sich aus dem angefochtenen Urteil ergibt, hat der Kläger durch sein Verhalten zu erkennen gegeben, daß es ihm in Wirklichkeit nur darum geht. Das Berufungsgericht konnte aus der Gleichgültigkeit des Klägers gegenüber dem Versäumnisurteil, aus dem zeitlichen Zusammenhang der Klageerhebung in dem vorliegenden Rechtsstreit mit der Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil und aus der allgemeinen Lebenserfahrung den Schluß ziehen, das alleinige Motiv für die Erhebung der Statusklage sei das Bestreben des Klägers, von der Unterhaltspflicht für den Beklagten befreit zu werden. Der Erhebung der Beweise über den Lebenswandel der Kindesmutter und über ihre sonstigen von dem Kläger behaupteten Handlungen bedurfte es unter diesen Umständen nicht, da nach den getroffenen Feststellungen der angebliche soziale Minderwert der Kindesmutter, zu der der Kläger jahrelang Beziehungen unterhalten hatte, bei der Erhebung der Statusklage keine Rolle spielte.

Nach alledem ist auch für den Revisionsrechtszug davon auszugehen, daß der Kläger mittels des vorliegenden Prozesses allein die Befreiung von der Unterhaltspflicht zu erreichen trachtet, und daß ihm deshalb ein rechtliches Interesse an der von ihm begehrten Feststellung fehlt.

e) Auf Grund der von dem Kläger persönlich verfaßten

Eingabe, die bei dem Berufungsgericht nach dem Schluß der letzten mündlichen Verhandlung, aber vor der Verkündung des Urteils eingegangen ist, brauchte die mündliche Verhandlung nicht wieder eröffnet zu werden. In dem Schreiben vorgebrachte neue Behauptungen waren nicht zu berücksichtigen; eine Ausübung des Fragerechts gemäß § 139 ZPO im Hinblick auf dieses neue Vorbringen kam nicht in Betracht. Auch der ordnungsgemäß vorgebrachte Prozeßstoff bot keine Veranlassung, den Kläger zu weiteren Darlegungen zu veranlassen.

Auf die in dieser Eingabe enthaltenen Behauptungen, der Kläger habe die Feststellungsklage erhoben, weil dadurch, daß er als der Vater eines unehelichen Kindes erscheine, seine Ehe und sein Verhältnis zu seinen Kindern belastet sei und er deswegen an seiner Arbeitsstelle Schmähungen ausgesetzt sei, ist das Berufungsgericht mit Recht nicht eingegangen und ist auch hier nicht einzugehen.

3. Die Klage ist deshalb zutreffend als unzulässig abgewiesen worden, und die Revision muß zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher Johannsen v. Werner Wüstenberg Wilden